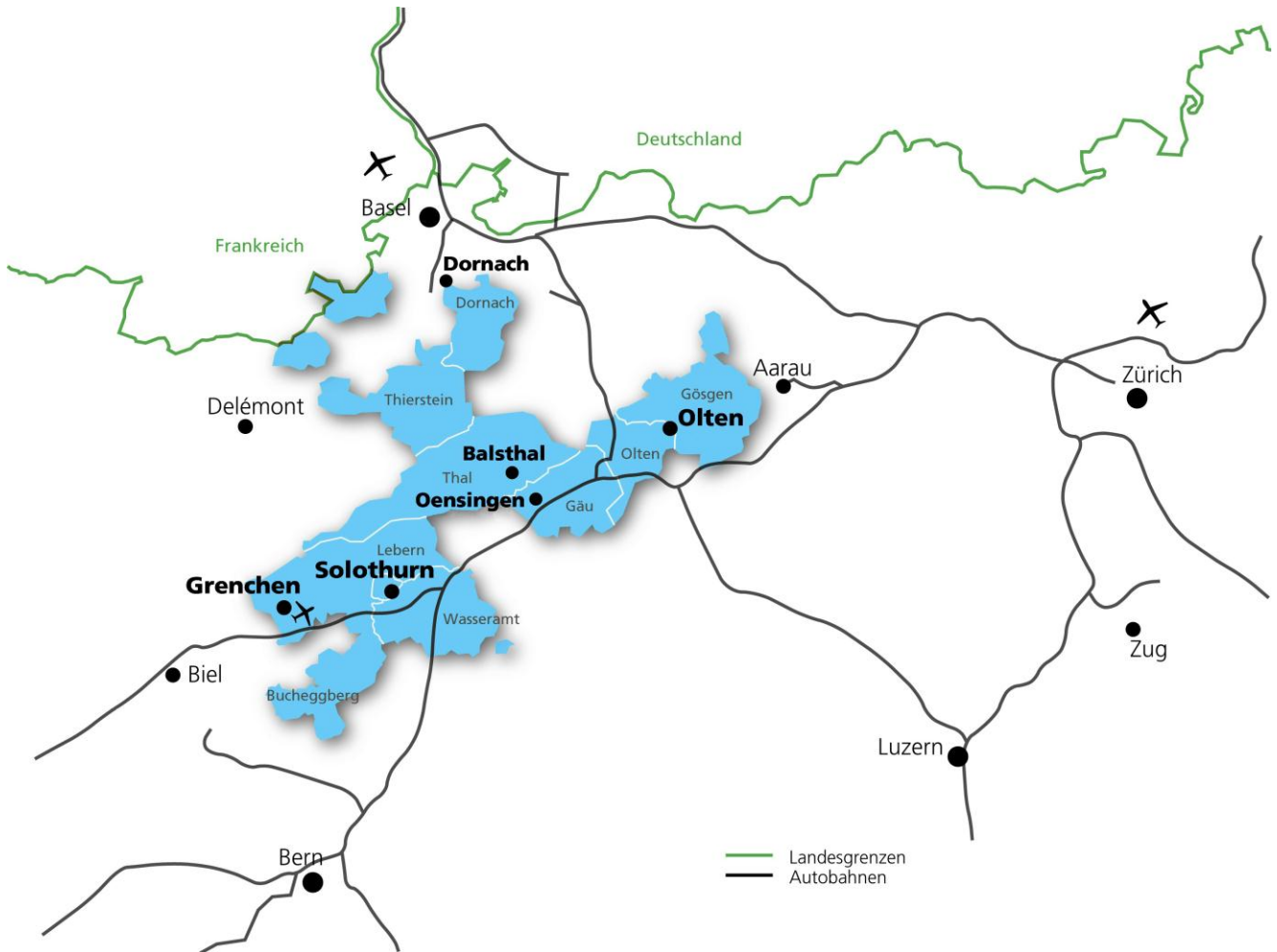


Unternehmensstandort Kanton Solothurn

## ***Kanton Solothurn – fiskalisch ein attraktiver Unternehmensstandort***



**Verfasser:**

**Oskar Ackermann**  
**Kantonales Steueramt**  
Leiter juristische Personen,  
dipl. Steuerexperte,  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Baselstrasse 40 (Solothurnische  
Gebäudeversicherung)  
4509 Solothurn

**Kontaktperson:**

**Oskar Ackermann**  
Tel.: +41 32 627 87 51  
Fax: +41 32 627 93 92  
E-Mail: [oskar.ackermann@fd.so.ch](mailto:oskar.ackermann@fd.so.ch)

**Stand: 01.01.2012**

## Inhalt

1	Unternehmensbesteuerung im Kanton Solothurn .....	3
1.1	Ausgangslage .....	3
1.1.1	Steuergesetz-Teilrevisionen per 1.1.2012 .....	3
1.1.2	Beteiligungsabzug .....	3
1.1.3	Kapitaleinlageprinzip .....	3
1.2	Besonderheiten im solothurnischen Unternehmenssteuerrecht .....	3
1.2.1	Grosszügige Abschreibungspolitik und –praxis .....	3
1.2.2	Steuerfreie Rücklagen für Forschung, Entwicklung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen .....	4
1.2.3	Steuerneutrale Umstrukturierungen (Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen) .....	4
1.2.4	Steuerfreie Ersatzbeschaffung in der Schweiz .....	4
1.2.5	Absetzbarkeit der Steuern in der Schweiz .....	4
1.2.6	Liegenschaftserträge und –gewinne im Geschäftsvermögen .....	4
1.2.7	Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten .....	4
1.2.8	Offener Dialog mit den Steuerbehörden und angenehmes Steuerklima .....	5
2	Steuerberechnung und –belastung bei Betriebsgesellschaften (= ordentliche Besteuerung für Gesellschaften mit einer Geschäftstätigkeit) .....	5
2.1	Gewinnsteuer .....	5
2.1.1	Staatssteuer .....	5
2.1.2	Gemeindesteuer .....	5
2.1.3	Bundessteuer .....	5
2.2	Kapitalsteuer .....	5
2.2.1	Staatssteuer .....	5
2.2.2	Gemeindesteuer .....	6
2.2.3	Bundessteuer .....	6
2.3	Gesamtbelastung .....	6
2.3.1	Gewinnsteuer .....	6
2.3.2	Kapitalsteuer .....	6
2.3.3	Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer .....	7
3	Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten .....	7
3.1	Gesellschaften mit Beteiligungen .....	7
3.2	Holdingsgesellschaft – attraktiver Holdingstandort .....	7
3.2.1	Definition .....	7
3.2.2	Ziel der Besteuerung .....	7
3.2.3	Definition von Beteiligungen .....	7
3.2.4	Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz .....	7
3.2.5	Zulässige Nebenzwecke .....	8
3.2.6	Qualitative Voraussetzungen .....	8
3.2.7	Besteuerung des Grundeigentums .....	8
3.2.8	Kapitalsteuersatz .....	8
3.3	Domizilgesellschaften .....	9
3.3.1	Definition .....	9
3.3.2	Verwaltungstätigkeit .....	9
3.3.3	Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz .....	9
3.3.4	Übrige Einkünfte aus dem Ausland .....	9

3.3.5	Übrige Einkünfte aus der Schweiz .....	9
3.3.6	Gewährung des Domizilprivilegs .....	10
3.3.7	Gewinn- und Kapitalsteuersätze .....	10
3.4	Verwaltungsgesellschaften .....	10
3.4.1	Definition .....	10
3.4.2	Überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit .....	10
3.4.3	Übrige Einkünfte aus dem Ausland .....	11
3.4.4	Gewährung des Verwaltungsprivilegs .....	11
3.4.5	Gewinn- und Kapitalsteuersätze .....	11
3.5	Unternehmensstiftungen .....	12
3.5.1	Definition .....	12
3.5.2	Besteuerung von Unternehmerträgerstiftungen .....	12
3.5.3	Besteuerung von Holdingstiftungen - Gewährung des Verwaltungsprivilegs .....	12
4	Ausnahmen von der Regelbesteuerung sind möglich .....	13
4.1	Besteuerung als privilegierte Gesellschaft .....	13
4.2	Besteuerung als Prinzipalgesellschaft .....	13
4.3	Besteuerung als Finance Branch .....	13
4.4	Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe Staats- und Gemeindesteuern .....	13
4.5	Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe direkte Bundessteuer .....	13
5	Schlussbemerkungen .....	14

# 1 Unternehmensbesteuerung im Kanton Solothurn

## 1.1 Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern über ein modernes und flexibles Unternehmenssteuerrecht. Ein Vergleich lohnt sich. Sie können Ihre heutige Steuerbelastung mit unserem Steuerrechner unter:

[www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm](http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm)

(Steuerberechnung/Steuerfüsse) überprüfen. Die zukünftig gültigen Steuertarife können Sie ebenfalls bereits simulieren.

### 1.1.1 Steuergesetz-Teilrevisionen per 1.1.2012

Die steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kanton Solothurn laufend angepasst und verbessert. Ab 1.1.2012 wird der ordentliche Gewinnsteuersatz von 9% auf 8,5% gesenkt (§ 97 StG SO).

### 1.1.2 Beteiligungsabzug

Auf Erträgen von massgebenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen wird ein Beteiligungsabzug gewährt. Um als massgebend zu gelten, müssen Beteiligungen mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft umfassen oder einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. aufweisen oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründen.

Für Erträge aus solchen Beteiligungen ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn des Unternehmens. Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht ihrem Ertrag, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von in der Regel 5% sowie die anteiligen Schuldzinsen. Negative Nettobeteiligungserträge werden nicht berücksichtigt.

Die Kapitalgewinne aus Beteiligungen und Erlöse aus Bezugsrechtsverkäufen werden bei qualifizierten Beteiligungen (= 10% Beteiligungsquote oder Anspruch auf 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft oder sofern Voraussetzungen für die Restquotenbesteuerung erfüllt sind und Haltedauer von mindestens 1 Jahr) ebenfalls mit dem Beteiligungsabzug indirekt freigestellt.

### 1.1.3 Kapitaleinlageprinzip

Das schweizerische Steuerrecht stützt sich im Privatbereich auf das Nominalwertprinzip ab. Per 1.1.2011 wurde das sogenannte Kapitaleinlageprinzip eingeführt. D.h. Aufgelder, Zuschüsse und Agios, welche nach dem 31.12.1996 durch Anteilsinhaber direkt (sofern die „Reserven aus Kapitaleinlagen“ offen ausgewiesen und auf einem separaten Konto ausgebucht werden) in die Gesellschaft einbezahlt wurden, können in Zukunft steuerfrei bezogen werden.

## 1.2 Besonderheiten im solothurnischen Unternehmenssteuerrecht

Folgende Spezialitäten zeichnen das solothurnische Unternehmenssteuerrecht aus:

### 1.2.1 Grosszügige Abschreibungspolitik und –praxis

Die steuerlich zulässigen Abschreibungssätze (sog. Normalansätze) gehören zu den höchsten der Schweiz und ermöglichen rasche Ersatzinvestitionen. Nebst den Normalabschreibungen werden auch Zusatz- und Einmalabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen nach Rücksprache mit dem kantonalen Steueramt, Abteilung Juristische Personen, zugelassen. Ebenso können unterlassene Abschreibungen, die in früheren Jahren infolge schlechten Geschäftsgangs nicht vorgenommen oder ausgeschöpft werden konnten, während drei Jahren nachgeholt werden.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und in den drei darauf folgenden Jahren auf das Doppelte. Diese Abschreibungspraxis gilt gleichermaßen für die Staats- und Gemeindesteuer wie für die direkte Bundessteuer.

### **1.2.2 Steuerfreie Rücklagen für Forschung, Entwicklung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen**

Selbständigerwerbende und juristische Personen können steuerfreie Rücklagen (= Rückstellungen) für Zwecke der wissenschaftlichen oder technischen Forschung sowie für künftige Entwicklungsaufträge an Dritte geltend machen. Zudem können nach vorgängiger Absprache mit dem Steueramt - massgebend für die Staats- und Gemeindesteuer - steuerfreie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen gebildet werden. Solche steuerfreie Rücklagen für Betriebsumstellungen und umstrukturierungen können während 4 Jahren im Voraus bis max. 75% der Investitionssumme gebildet werden. Sie müssen im 5. Jahr zweckgebunden aufgelöst werden. Mit der Bildung einer solchen Rücklage kann für zukünftige Investitionen ein hoher Eigenfinanzierungsgrad erreicht, sowie Steuern aufgeschoben werden.

### **1.2.3 Steuerneutrale Umstrukturierungen (Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen)**

Unter gewissen Voraussetzungen - welche in der Regel einfach zu erfüllen sind - können Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen steuerneutral vollzogen werden. Dies gilt auch für die Handänderungssteuer.

### **1.2.4 Steuerfreie Ersatzbeschaffung in der Schweiz**

Die Ersatzbeschaffung betriebsnotwendiger Anlagegüter kann bei den Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - steuerneutral im Sinne der Reinvestitionstheorie abgewickelt werden. Die realisierten stillen Reserven können auf das Ersatzobjekt übertragen werden, soweit der bisherige Buchwert nicht unterschritten wird und die Betriebsnotwendigkeit gegeben ist.

Die Ersatzbeschaffungen sind im ganzen betrieblichen Anlagevermögen (Ausnahme: Liegenschaften in bewegliches Anlagevermögen) zulässig.

Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht oder ein 10%-iger Gewinn- bzw. Reserveanspruch besteht und während mindestens einem Jahr im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

### **1.2.5 Absetzbarkeit der Steuern in der Schweiz**

Die geschuldeten Steuern stellen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar und reduzieren entsprechend den steuerbaren Reingewinn. Die Berechnung kann mittels Steuerrechner (vgl. Ziffer 1.1) erfolgen.

### **1.2.6 Liegenschaftserträge und -gewinne im Geschäftsvermögen**

Die Liegenschaftserträge sowie -gewinne im Geschäftsvermögen werden mit der ordentlichen Gewinnsteuer für Unternehmungen besteuert und nicht mit einer separaten Grundstückgewinnsteuer. Daraus resultiert eine tiefere Steuerbelastung sowie eine einfachere Erhebung. Die objektmässige Grundstückgewinnsteuer wird nur bei steuerbefreiten Institutionen sowie Privatpersonen erhoben.

### **1.2.7 Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten**

Der Kanton Solothurn bietet Gesellschaften mit besonderen Strukturen oder Tätigkeiten die Möglichkeit, einen besonderen Steuerstatus zu erhalten. Unter einem solchen Steuerstatus (Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft) können Teile des Gewinns zu bestimmten Quoten in die Steuerbemessung einbezogen werden, was per Saldo zu tieferen Steuersätzen führt, so dass gewisse Quoten des Gewinnes sogar steuerfrei bleiben.

Bei den Holdinggesellschaften werden nur Liegenschaftserträge und –gewinne besteuert. Die übrigen Gewinne bleiben bei der Staats- und Gemeindesteuer steuerfrei, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für das Holdingprivileg erfüllt werden. Bei der direkten Bundessteuer wird auf Beteiligungserträgen und -kapitalgewinnen bei Erfüllung der Voraussetzungen der sog. Beteiligungsabzug gewährt, welcher die Netobeteiligungserträge sowie –gewinne indirekt freistellt.

### **1.2.8 Offener Dialog mit den Steuerbehörden und angenehmes Steuerklima**

Der offene Dialog mit den Steuerbehörden gewährleistet, dass massgeschneiderte Lösungen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung erarbeitet und getroffen werden können.

## **2 Steuerberechnung und –belastung bei Betriebsgesellschaften (= ordentliche Besteuerung für Gesellschaften mit einer Geschäftstätigkeit)**

### **2.1 Gewinnsteuer**

#### **2.1.1 Staatssteuer**

Bei der Gewinnsteuer ist ein sog. doppelter Proportionalsteuertarif anwendbar:

- **5.0% auf den ersten CHF 100'000 Reingewinn,**
- **8.5% auf dem verbleibenden Reingewinn.**

Die ersten CHF 100'000 Gewinn werden nur mit 5% belastet. Damit wird die Steuerbelastung für neue, junge bzw. ertragsschwächere Firmen mit geringem Gewinn stark reduziert. Die steuerbaren Reingewinne ab CHF 100'000 werden mit einem Proportionalsteuersatz von 8.5% besteuert.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer (= 100%) wird mit 114% (Steuerfuss Staat von 104% [vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonsrat im Dezember 2011] plus 10% Zuschlag für Finanzausgleichsteuer) in Rechnung gestellt, so dass eine effektive Steuerbelastung zwischen 5,7% und 9.69% für die Gewinnsteuer beim Staat resultiert.

#### **2.1.2 Gemeindesteuer**

Die Gemeinden beziehen für „ordentlich besteuerte Betriebsgesellschaften“ (vgl. Ziffer 2 und 3.1) zwischen 50% und 145% und für „privilegiert besteuerte Gesellschaften“ (vgl. Ziffer 3.2 bis 3.5) zwischen 39% und 100% der einfachen Staatssteuer als sogenannte Gemeindesteuer. Die Steuerfüsse sind je nach Gemeinde verschieden und können ebenfalls im Internet unter

**[www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm](http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm)**

(Steuerberechnung/Steuerfüsse) abgerufen werden.

#### **2.1.3 Bundessteuer**

Zusätzlich ist die Bundessteuer mit 8.5% (Proportionalsteuersatz) zu entrichten.

### **2.2 Kapitalsteuer**

#### **2.2.1 Staatssteuer**

Der Kapitalsteuer unterliegt das steuerbare Eigenkapital, welches sich aus dem Grundkapital, den offenen und den versteuerten stillen Reserven, den Reserven aus Kapitaleinlagen sowie dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammensetzt. Die einfache Staatssteuer beträgt 0,08%. Die daraus resultierende einfache Staatssteuer wird mit 114% (vgl. Steuerfuss Staat und Zuschlag unter Ziffer 2.1.1) in Rechnung gestellt. Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

### 2.2.2 Gemeindesteuer

Die Gemeinden beziehen zwischen 50% und 145% der einfachen Staatssteuer als sogenannte Gemeindesteuer. Die Steuerfüsse sind je nach Gemeinde unterschiedlich (vgl. Ziffer 2.1.2). Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

### 2.2.3 Bundessteuer

Bei der Bundessteuer ist keine Kapitalsteuer geschuldet.

## 2.3 Gesamtbelastung

### 2.3.1 Gewinnsteuer

	<b>min.</b>	<b>max.</b>
<u>Staatssteuer</u>		
= einfache Staatssteuer (100%)	5.00%	8.50%
= effektive Staatssteuer (114%)	<u>5.70%</u>	<u>9.69%</u>
<u>Gemeindesteuer (z.B. Stadt Olten)</u>		
= effektive Gemeindesteuer (95% der einfachen Staatssteuer)	<u>4.75%</u>	<u>8.08%</u>
<u>Bundessteuer</u>		
= effektive Bundessteuer	<u>8.50%</u>	<u>8.50%</u>
= gesamte Gewinnsteuerbelastung auf dem Gewinn <u>nach</u> Steuern	<u>18.95%</u>	<u>26.27%</u>
= gesamte Gewinnsteuerbelastung auf dem Gewinn <u>vor</u> Steuern	<u>15.93%</u>	<u>20.80%</u>

### 2.3.2 Kapitalsteuer

	<b>min.</b>	<b>max.</b>
<u>Staatssteuer</u>		
= einfache Staatssteuer (100%)	0.080%	0.080%
= effektive Staatssteuer (114%)	<u>0.091%</u>	<u>0.091%</u>
<u>Gemeindesteuer (z.B. Stadt Olten)</u>		
= effektive Gemeindesteuer (95%)	<u>0.076%</u>	<u>0.076%</u>
= gesamte Kapitalsteuerbelastung	<u>0.167%</u>	<u>0.167%</u>

Die individuellen Steuerbelastungen können unter:

[www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm](http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm)

(Steuerberechnung/Steuerfüsse) berechnet und simuliert werden.

### 2.3.3 Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. In jedem Fall ist eine Mindeststeuer von CHF 200 für juristische Personen, die aufgrund persönlicher Zugehörigkeit (Sitz oder tatsächliche Verwaltung) im Kanton steuerpflichtig sind, bzw. CHF 100 bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit geschuldet.

## 3 Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten

### 3.1 Gesellschaften mit Beteiligungen

Unter diesen Begriff fallen ordentliche Produktions- und Handelsgesellschaften mit massgebenden Beteiligungen. Um als massgebend zu gelten, müssen Beteiligungen mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft umfassen oder einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. aufweisen oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründen.

Für Erträge aus solchen Beteiligungen ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn des Unternehmens. Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht ihrem Ertrag, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von in der Regel 5% sowie die anteiligen Schuldzinsen. Negative Nettobeteiligungserträge werden nicht berücksichtigt.

Die Kapitalgewinne aus Beteiligungen und Erlöse aus Bezugsrechtsverkäufen werden bei qualifizierten Beteiligungen (= 10% Beteiligungsquote oder Anspruch auf 10% des Gewinnes und der Reserven einer anderen Gesellschaft oder sofern Voraussetzungen für die Restquotenbesteuerung erfüllt sind und Haltedauer von mindestens 1 Jahr) ebenfalls mit dem Beteiligungsabzug indirekt freigestellt.

### 3.2 Holdinggesellschaft – attraktiver Holdingstandort

#### 3.2.1 Definition

Holdinggesellschaften nach § 99 StG SO (= Steuergesetz des Kantons Solothurn) sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert sein und tatsächlich verfolgt werden.

#### 3.2.2 Ziel der Besteuerung

Die Besteuerung als Holdinggesellschaft bezweckt, die Drei- und Mehrfachbelastung von Gewinnen aus in- und ausländischen Beteiligungen zu vermeiden. Dies gilt auch für Streubesitz, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt.

#### 3.2.3 Definition von Beteiligungen

Als Beteiligung gelten Aktien, Partizipationsscheine, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile, Genussscheine, LLC, Anteile am Kapital einer SICAF und langfristige Darlehen an Tochtergesellschaften, die auf Stufe Tochtergesellschaft als verdecktes Eigenkapital qualifiziert werden.

Nicht als Beteiligungen gelten dagegen Anteile an Personengesellschaften, Obligationen, konzerninterne Darlehen und Vorschüsse, hybride Finanzierungsinstrumente (z.B. nachrangige Darlehen) sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und Anteile am Kapital einer SICAV.

#### 3.2.4 Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Durch das Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist es einer Holdinggesellschaft grundsätzlich nicht gestattet, mittels einer industriellen, gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit als Produzent oder Anbieter von Waren, Immaterialgütern oder Dienstleistungen gegen aussen am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen.

### **3.2.5 Zulässige Nebenzwecke**

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung sind indessen Tätigkeiten als Nebenzwecke zulässig, die ihren Ursprung zur Hauptsache im Bestreben haben, die eigenen Beteiligungen zweckmässig und erfolgreich zu verwalten. Darunter fallen ein zentrales Führungs- und Reportingsystem für den Konzern, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernkommunikation, Investor Relations, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften. Die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten ist als Nebenzweck zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist und nur gegenüber eigenen Konzerngesellschaften erfolgt.

Der bei der Holdinggesellschaft anfallende Aufwand für sog. Konzernleitungsfunktionen kann den Tochtergesellschaften zu marktkonformen Konditionen verrechnet werden, im Regelfall nach der Cost-plus-Methode mit einem Zuschlag von max. 5 % der Selbstkosten.

### **3.2.6 Qualitative Voraussetzungen**

Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig mindestens 2/3 der gesamten Aktiven oder Erträge (inklusive der ordentlich besteuerten Liegenschaftserträge) ausmachen. Wenn eine wesentliche Beteiligung gehalten wird, kann bei der Berechnung auch der Streubesitz einbezogen werden. Die quantitativen Voraussetzungen müssen nur alternativ (entweder aktiv- oder ertragsseitig) erfüllt sein.

Für die Ermittlung des Verhältnisses der Beteiligungen zu den Gesamtaktiven sind grundsätzlich die Gewinnsteuerwerte (Buchwerte plus als Gewinn besteuerte stille Reserven) am Ende des Geschäftsjahres massgebend. Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund der Verkehrswerte steht den steuerpflichtigen Gesellschaften offen, wobei in diesem Fall sämtliche Aktiven zu Verkehrswerten eingesetzt werden müssen.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Bilanz, welche den handelsrechtlichen Mindestgliederungsvorschriften entspricht. Dabei sind die Grundsätze der Bilanzklarheit und des Verrechnungsverbotens einzuhalten. Mit Aktiven werden indirekte Abschreibungen und Wertberichtigungen, die sich auf bestimmte Aktiven beziehen (z.B. Delkredere), verrechnet. Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb des Konzerns dürfen ebenfalls verrechnet werden. Darüber hinaus ist jedoch keine weitere Saldierung zulässig.

Auf der Ertragsseite ist zu berücksichtigen, dass nicht nur eigentliche Beteiligungserträge (Dividenden), sondern auch Kapitalgewinne auf Beteiligungen miteinzubeziehen sind.

### **3.2.7 Besteuerung des Grundeigentums**

Nach § 99 StG SO (= Steuergesetz Kanton Solothurn) ist der Besitz von schweizerischem Grundeigentum auch für Holdinggesellschaften möglich. Die diesbezüglichen Erträge werden mit einem reinen Proportionalsteuersatz von 7% (vgl. Einlageblatt 20 „Ergänzungsblatt für Immobilien bei Holdinggesellschaften“) im Rahmen einer Spartenrechnung besteuert.

### **3.2.8 Kapitalsteuersatz**

Die Holdinggesellschaften entrichten mit Ausnahme von Ziffer 3.2.7. keine Gewinnsteuer, sondern nur eine reduzierte Kapitalsteuer:

- 0,02% für die ersten CHF 50 Mio. (mindestens jedoch CHF 200),
- 0,01% für die nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,005% für CHF 100 Mio. übersteigendes Eigenkapital.

Diese Steuersätze ergeben wiederum die einfache Staatssteuer (= 100%), welche mit dem Faktor 1.14 (= 114%) multipliziert wird.

Gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn wenden bei privilegierten Gesellschaften (= Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) speziell tiefe Steuerfüsse an. Diese betragen zwischen 39% und 100% (vgl. [www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm](http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm), Steuerberechnung, Steuerfüsse) der einfachen Staatssteuer. Andererseits darf der Gemeindesteuersatz bei Holdinggesellschaften im Maximum nur 100% der einfachen Staatssteuer betragen.

### **3.3 Domizilgesellschaften**

#### **3.3.1 Definition**

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, werden als Domizilgesellschaft besteuert. Es wird nicht vorausgesetzt, dass sie ausländisch beherrscht sind.

#### **3.3.2 Verwaltungstätigkeit**

Die Domizilgesellschaft darf in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Sie darf in der Schweiz Grundeigentum besitzen.

Unter Verwaltungstätigkeit ist zunächst die Verwaltung derjenigen Güter zu verstehen, welche die Gesellschaft bereits besitzt und die sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazuerwirbt. In dieser Beziehung besteht der Unterschied zur Holdinggesellschaft darin, dass letztere sich zur Hauptsache der Beteiligungsverwaltung widmen muss.

Im Konzernverbund wird die Verwaltung, Verwertung und Vermittlung von Immaterialgüterrechten als zulässig erachtet, so lange die Domizilgesellschaft nicht eigene Aktivitäten zur Wertschöpfung entfaltet und das Betätigungsfeld vorwiegend im Ausland liegt. Auch Hilfstätigkeiten wie Fakturierung, Inkasso, Informationsvermittlung und Finanzierung sind mit dem Domizilprivileg vereinbar.

#### **3.3.3 Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz**

Als Geschäftstätigkeit gilt grundsätzlich die Fabrikation, der Handel, das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften. Im Ausland ist jegliche Art von Geschäftstätigkeit erlaubt. Massgebend ist der Wirkungsort. Damit ist insbesondere die Durchführung von Ausland/Ausland-Geschäften zulässig. Handelstätigkeiten müssen sich also ausschliesslich auf ausländischen Märkten abspielen. Für Dienstleistungen ist der Ort der Erarbeitung massgebend. Dies bedeutet u.a., dass das in der Schweiz arbeitende Personal nur eine Verwaltungs-, jedoch keine Geschäftstätigkeit ausüben darf.

#### **3.3.4 Übrige Einkünfte aus dem Ausland**

Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland umfassen alle Einkünfte, welche nicht auf Erträge aus Beteiligungen oder übrige Einkünfte aus der Schweiz entfallen. Dazu gehören insbesondere die passiven Einkünfte aus ausländischen Quellen wie Zinsen, Dividenden, soweit diese nicht aus einer massgeblichen Beteiligung stammen, und Lizenzerträge sowie Entschädigungen von ausländischen Konzerngesellschaften für die Ausübung von Hilfsfunktionen. Diese Einkünfte werden in der Schweiz nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert. Für eine reine Domizilgesellschaft ohne Personal und ohne Büroinfrastruktur kann die steuerbare Quote der Auslandeinkünfte auf unter 10% absinken. Wenn die geschäftliche Präsenz intensiv ist, wird die Quote für die Besteuerung der übrigen Erträge aus dem Ausland zwischen 10% bis 25% angesetzt.

#### **3.3.5 Übrige Einkünfte aus der Schweiz**

Übrige Einkünfte aus der Schweiz, die ordentlich besteuert werden, sind beispielsweise Erträge oder Kapitalgewinne aus inländischen Immobilien, Wertschriften von schweizerischen Schuldern, Entschädigungen von inländischen Konzerngesellschaften für die Ausführung von Hilfsfunktionen und Lizenzeinnahmen aus schweizerischen Quellen. Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird oder der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

### 3.3.6 *Gewährung des Domizilprivilegs*

Juristische Personen, die neu die Besteuerung als Domizilgesellschaft beanspruchen, haben beim Kantonalen Steueramt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll die Konzernstruktur, die Eigentumsverhältnisse, den Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehr beschreiben, sowie einen Antrag enthalten.

Das Steueramt entscheidet über die Gewährung des Privilegs und legt die steuerbaren Quoten für die Besteuerung der übrigen Erträge aus dem Ausland fest. Die Einkünfte aus der Schweiz werden vollständig besteuert.

Die Domizil- und Verwaltungsgesellschaften haben für die unterschiedlich besteuerten Bereiche (Schweizer-Sparte, Ausland-Sparte und Beteiligungen) getrennte Spartenerfolgsrechnungen gemäss Einlageblatt 14 (vgl. Homepage Steueramt) für die Steuerdeklaration zu erstellen und einzureichen.

### 3.3.7 *Gewinn- und Kapitalsteuersätze*

Der Gewinnsteuersatz der steuerbaren Sparten beträgt 7%. Das steuerbare Eigenkapital unterliegt folgenden Kapitalsteuersätzen:

- 0,02% für die ersten CHF 50 Mio. (mindestens jedoch CHF 200),
- 0,01% für die nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,005% für CHF 100 Mio. übersteigendes Eigenkapital.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer wird wiederum mit dem Faktor 1.14 (= 114%) multipliziert.

Gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn wenden bei privilegierten Gesellschaften (= Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) speziell tiefe Steuerfüsse an. Diese betragen zwischen 39% und 100% (vgl. [www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm](http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm), Steuerberechnung, Steuerfüsse) der einfachen Staatssteuer. Andererseits darf der Gemeindesteuersatz bei Domizilgesellschaften im Maximum 100% der einfachen Staatssteuer betragen.

Die Gewinnsteuer wird neu an die Kapitalsteuer angerechnet.

## 3.4 *Verwaltungsgesellschaften*

### 3.4.1 *Definition*

Verwaltungsgesellschaften üben im Gegensatz zu Domizilgesellschaften nicht ausschliesslich, sondern lediglich überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeiten aus. Weil eine untergeordnete schweizerische Geschäftstätigkeit vorliegen kann, kommt eine Besteuerung als Domizilgesellschaft nicht in Frage.

Bei den Ausführungen für die Verwaltungsgesellschaften kann in wesentlichen Teilen auf die Domizilgesellschaften (vgl. Ziffer 3.3) zurückgegriffen werden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die erkennbaren Unterschiede.

### 3.4.2 *Überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit*

Einerseits müssen die Erträge überwiegend aus ausländischer Quelle stammen, und andererseits muss sowohl der eigene als auch der von Dritten erbrachte Beitrag zur Leistungserstellung überwiegend im Ausland erbracht werden. Verkauf, Einkauf, Produktion und Konsumation von Dienstleistungen müssen grundsätzlich überwiegend im Ausland stattfinden. Unter dem Begriff „überwiegend“ wird ein Anteil von 80% verstanden.

Zusammenfassend ist für die Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeit überwiegend im Ausland ausgeübt wird, grundsätzlich sowohl auf die Ertrags- als auch auf die Aufwandseite der Leistungserbringer abzustellen. Ertragsseitig müssen mindestens 80% aus dem Ausland stammen. Gleichzeitig muss grundsätzlich aber auch der eigene oder der durch Dritte erbrachte Beitrag zur Leistungserstellung zu mindestens 80% im Ausland erbracht werden. Massgebend sind die Bruttobeträge. Es ist aber nicht ausgeschlossen, in begründeten Einzelfällen die Auslandsbezogenheit der Geschäftstätigkeit auch auf andere Weise zu definieren. Als Beitrag zur Leistungserstellung sind alle Aktivitäten zu betrachten, welche sich als Geschäftstätigkeit qualifizieren, nicht jedoch der Aufwand für die Verwaltungstätigkeit.

### **3.4.3 Übrige Einkünfte aus dem Ausland**

In Anwendung der allgemeinen Grundsätze wird zunächst der steuerbare Reingewinn der Gesellschaft ermittelt. Davon wird das Inlandergebnis ausgeschieden, welches vollständig der Besteuerung in der Schweiz unterliegt, sowie Erträge aus Beteiligungen, welche steuerfrei sind. Sind im steuerbaren Reingewinn Kapitalerträge aus der Schweiz (Zinsen, Lizenzen, Dividenden) oder Erträge aus Grundstücken enthalten, so sind diese vorweg als Inlandertrag auszuscheiden. Für die Zuordnung von Zinserträgen wird in der Praxis auf die Behandlung bei der Verrechnungssteuer abgestellt. Der Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand ist aufgrund der Spartenerfolgsrechnung zu verteilen.

Der Gewinn aus ausländischer Geschäftstätigkeit wird nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert. Angesichts der untergeordneten Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist, im Gegensatz zur Domizilgesellschaft, ein vollständiger Besteuerungsverzicht für die ausländischen Einkünfte nicht gerechtfertigt. Die Quote für die Besteuerung der übrigen Einkünfte aus dem Ausland bewegt sich damit zwischen 5% und 40%, je nach Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz. Bei drohenden Doppelbesteuerungen im Rahmen von unilateralen Aussensteuerbestimmungen oder Sitzbeanspruchungen können die Quoten auf Antrag der Gesellschaft erhöht werden bzw. gewisse Erträge der Sparte Schweiz (= volle Besteuerung) zugewiesen werden.

### **3.4.4 Gewährung des Verwaltungsprivilegs**

Juristische Personen, die neu die Besteuerung als Verwaltungsgesellschaft beanspruchen, haben beim Kantonalen Steueramt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll die Konzernstruktur, die Eigentumsverhältnisse, den Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehr beschreiben, sowie einen Antrag enthalten.

Das Steueramt entscheidet über die Gewährung des Privilegs und legt die steuerbaren Quoten für die Besteuerung der übrigen Erträge aus dem Ausland fest. Die Einkünfte aus der Schweiz werden vollständig besteuert.

Die Verwaltungsgesellschaften haben für die unterschiedlich besteuerten Bereiche (Schweizer-Sparte, Ausland-Sparte und Beteiligungen) getrennte Spartenerfolgsrechnungen gemäss Einlageblatt 14 (vgl. Homepage Steueramt) für die Steuerdeklaration zu erstellen und einzureichen.

### **3.4.5 Gewinn- und Kapitalsteuersätze**

Der Gewinnsteuersatz der steuerbaren Sparten beträgt 7%. Das steuerbare Eigenkapital unterliegt folgenden Kapitalsteuersätzen:

- 0,02% für die ersten CHF 50 Mio. (mindestens jedoch CHF 200),
- 0,01% für die nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,005% für CHF 100 Mio. übersteigendes Eigenkapital.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer wird wiederum mit dem Faktor 1.14 (= 114%) multipliziert.

Gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn wenden bei privilegierten Gesellschaften (= Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) speziell tiefe Steuerfüsse an. Diese betragen zwischen 39 % und 100% (vgl. [www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm](http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm), Steuerberechnung, Steuerfüsse) der einfachen Staatssteuer. Andererseits darf der Gemeindesteuersatz bei Verwaltungsgesellschaften im Maximum nur 100% der einfachen Staatssteuer betragen.

Die Gewinnsteuer wird neu an die Kapitalsteuer angerechnet.

## 3.5 Unternehmensstiftungen

### 3.5.1 Definition

Die Unternehmensstiftung ist nicht eine gesetzlich geregelte, sondern eine durch die Praxis entwickelte Sonderform der Stiftung. Rechtlich ist sie damit eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB, d.h. ein verselbständigtes Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit, das mit seinem Vermögen einen vom Stifter vorgegebenen und grundsätzlich unveränderbaren Zweck verfolgt. Die Unternehmensstiftung zeichnet sich im Unterschied zu anderen Stiftungen durch ihre Nähe zur Wirtschaft aus. Sie verfolgt eine besondere Vermögensanlagepolitik, indem sie in einer speziellen Verbindung zu einem Unternehmen steht.

Unter den Begriff der Unternehmensstiftung werden zwei Formen subsumiert: die Unternehmensträgerstiftung und die Holdingstiftung. Eine Unternehmensträgerstiftung führt ein Unternehmen ohne Zwischenschaltung eines anderen Rechtssubjekts und tritt als direkte Trägerin des Unternehmens auf. Bei einer Holdingstiftung besteht zwischen Stiftung und Unternehmen nicht eine direkte, sondern "lediglich" eine indirekte Beziehung. Die Vermögenszuwendung an die Stiftung erfolgt in Form von Beteiligungspapieren an einem Unternehmen, das in einer vom Gesetz zur Verfügung gestellten Form im Rechtsverkehr auftritt.

Hinter dem Entscheid der Unternehmerin oder des Unternehmers zur Gründung einer Unternehmensstiftung finden sich diverse Gründe, die sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen lassen: in sozial- und gesellschaftspolitische, in unternehmerische und in familiäre/eigennützige Gründe.

### 3.5.2 Besteuerung von Unternehmerträgerstiftungen

Der steuerbare Reingewinn einer (unwiderruflichen) Unternehmerträgerstiftung wird bei der Staats- und Gemeindesteuer mit einem Proportionalsteuersatz von 5% (= einfache Staatssteuer) und bei der Bundessteuer von 4,25% besteuert. Steuerbare Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert. Eine indirekte Freistellung der Beteiligungserträge und –gewinne im Sinne des Beteiligungsabzuges ist nicht möglich.

Die Kapitalsteuer bei den Staats- und Gemeindesteuern beträgt 0,08%. Steuerbares Eigenkapital unter CHF 200'000 ist steuerfrei. Die Gewinnsteuer wird auch hier an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Bundessteuer kennt keine Kapitalsteuer.

Mit Inkrafttreten der Steuergesetz-Teilrevision per 1.1.2011 wird § 66 Abs. 1 StG SO dahingehend geändert, dass Wertpapiere des Geschäftsvermögens von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nicht mehr zum Verkehrswert, sondern zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet werden, demnach zum handelsrechtlichen Buchwert unter Berücksichtigung allfälliger steuerrechtlicher Korrekturen.

### 3.5.3 Besteuerung von Holdingstiftungen - Gewährung des Verwaltungsprivilegs

Einer sog. Holdingstiftung kann nach § 100 StG SO das Verwaltungsprivileg (vgl. Ziffer 3.4) gewährt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Stiftungen mit nicht wirtschaftlichen Zwecken und Holdingstiftungen können in der Regel als Verwaltungsgesellschaften besteuert werden. Die Holdingstiftungen haben für die unterschiedlich besteuerten Bereiche (Schweizer-Sparte, Ausland-Sparte und Beteiligungen) getrennte Spartenerfolgsrechnungen gemäss Einlageblatt 14 (vgl. Homepage Steueramt) für die Steuerdeklaration zu erstellen und einzureichen. Die sog. Beteiligungssparte ist bei den Staats- und Gemeindesteuern steuerfrei. Bei der Bundessteuer kann auf den Beteiligungserträgen und Beteiligungsgewinnen der Beteiligungsabzug nicht gewährt werden.

Der Gewinnsteuersatz der steuerbaren Sparten beträgt bei den Staats- und Gemeindesteuern 7% (= einfache Staatssteuer) ohne Freibetrag und bei der Bundessteuer 4.25% mit einem Freibetrag von CHF 5'000. Das steuerbare Eigenkapital wird mit den Kapitalsteuersätzen privilegiert besteuert:

- 0,02% für die ersten CHF 50 Mio. (mindestens jedoch CHF 200),
- 0,01% für die nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,005% für CHF 100 Mio. übersteigendes Eigenkapital.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer wird wiederum mit dem Faktor 1.14 (= 114%) multipliziert.

Gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn wenden bei privilegierten Gesellschaften (= Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) speziell tiefe Steuerfüsse an. Diese betragen zwischen 39% und 100% (vgl. [www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm](http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm), Steuerberechnung, Steuerfüsse) der einfachen Staatssteuer. Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer neu angerechnet. Andererseits darf der Gemeindesteuersatz bei Verwaltungsgesellschaften (= Holdingstiftungen) im Maximum nur 100% der einfachen Staatssteuer betragen.

## **4 Ausnahmen von der Regelbesteuerung sind möglich**

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Kanton Solothurn auch tiefere Steuerbelastungen erzielt werden, beispielsweise durch die Änderung der Bemessungsgrundlage (Besteuerung als privilegierte Gesellschaft, Prinzipalgesellschaft oder als Finance Branch) oder durch diverse Wirtschaftsförderungsmassnahmen (Tax Holidays und Bundesgesetz über Regionalpolitik).

### **4.1 Besteuerung als privilegierte Gesellschaft**

Auf Ebene Kanton und Gemeinde zählen dazu die Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Bei allen genannten Gesellschaftsformen wird nur der in der Schweiz erzielte Reingewinn ordentlich besteuert. Der im Ausland realisierte Reingewinn wird nur teilweise oder überhaupt nicht besteuert. Auf diese Weise entsteht eine effektive Steuerbelastung zwischen 8.5% - 12.5%.

### **4.2 Besteuerung als Prinzipalgesellschaft**

Diese führt auf Ebene Bund zu einer tieferen Steuerbelastung bei der direkten Bundessteuer. Unter einer Prinzipalgesellschaft wird die Zentralisierung von Funktionen und Risiken in der Schweiz verstanden. Bemessungsgrundlage für diese Form der Besteuerung sind Erträge mit ausländischen Kommissionären. Die effektive Steuerbelastung liegt bei 5% – 12%.

### **4.3 Besteuerung als Finance Branch**

Als Finance Branch gelten ausländische Gesellschaften, die über eine Betriebsstätte in der Schweiz sog. Finanzierungsaktivitäten ausüben. Mittels Margenbesteuerung führt diese Besteuerungsform zu einer wesentlich tieferen steuerlichen Belastung.

### **4.4 Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe Staats- und Gemeindesteuern**

Auf Ebene Kanton und Gemeinde können im Sinne von Art. 23 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für bis zu zehn Jahre beantragt werden. Die Steuererleichterungen können dann zu einer Reduktion oder vollständigen Befreiung von der Gewinnsteuer führen. Die Voraussetzungen erfüllen Unternehmen, die neu eröffnet werden und solche, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann dabei einer Neugründung gleichgestellt werden.

### **4.5 Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe direkte Bundessteuer**

Überdies sind auf Ebene der direkten Bundessteuer Steuererleichterungen möglich gemäss dem Bundesgesetz über Regionalpolitik. D.h. in gewissen Gemeinden (Grenchen, Bettlach, Thal und Steinhof) des Kantons Solothurn kann die Unternehmung von der Gewinnsteuer bei der direkten Bundessteuer zeitlich befristet befreit werden.

Insbesondere durch die beiden letztgenannten Massnahmen könnten Steuererleichterungen auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde zu einer vollständigen, aber zeitlich befristeten Steuerbefreiung von maximal zehn Jahren führen.

## 5 Schlussbemerkungen

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, verfügt der Kanton Solothurn über ein modernes und flexibles System der Unternehmensbesteuerung. Das Verhältnis zwischen Steueramt und Steuerpflichtigen ist partnerschaftlich und von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

***Sie sind bei uns herzlich willkommen!***

***Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.***